

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Redaktion: Dr. Hans E. Mühlemann
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel
Erscheint wöchentlich - Basel, den 16. Dezember 1950 - 50. Jahrgang - Nr. 50

Ein wichtiges Problem der Genossenschaftsbewegung

Von Privatdozent Dr. Paul Reiwald, Genf

Die Genossenschaftsbewegung hat heute in einer Reihe von Ländern eine solche Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, dass man ohne Uebertreibung von einem überwältigenden Siegeszug ihrer Idee sprechen kann. Indessen gerade wenn solche Höhepunkte erreicht sind, dann dürfen Wachsamkeit und Anstrengung nicht nachlassen. Im Gegenteil, ein so ausserordentlicher Erfolg birgt auch immer erhebliche Gefahren in sich. Es ist nur in einem sehr beschränkten Sinne richtig, dass der Erfolg der Vater des Erfolges ist. Sehr häufig ist das Gegenteil der Fall: es ist der Erfolg, der den weiteren Erfolg verhindert. So hat zum Beispiel der Sozialismus viel von seiner werbenden Kraft für die Massen verloren, weil so viele seiner Forderungen tatsächlich durchgesetzt sind, auch wenn von einer auch nur annähernd vollständigen Verwirklichung nicht die Rede sein kann. Man braucht nur die Lage der Arbeiter vor hundert Jahren mit ihrer Lage von heute zu vergleichen, um zu verstehen, dass die alte Kampfstimmung in den westlichen Demokratien sehr stark nachgelassen hat und nachlassen musste.

In der Genossenschaftsbewegung ist das nicht in gleichem Masse der Fall. Aber wie gesagt, gerade die ausserordentliche Breite, die die Bewegung erreicht, mahnt zur Vorsicht. Was früher die Genossen in schwerer Anstrengung und Mühe erringen mussten, das fällt ihnen heute gewissermassen in den Schoss. Dadurch kann Interesse und Teilnahme sehr leicht erlahmen. Aber auch für die Genossenschaftsbewegung gelten in übertragenem Sinn die Worte des sterbenden Faust:

> Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
> Der täglich sie erobern muss.

Zu dieser Bedrohung durch den eigenen Erfolg tritt noch ein anderes Moment, das in jedem Wirtschaftsunternehmen nachweisbar ist, ja auch bei den Parteien und im Verhältnis von Wählerschaft und Regierung eine hochbedeutsame Rolle spielt.

Bereits vor Jahrzehnten machte der deutsche Soziologe Robert Michels sehr nachdrücklich auf einen Vorgang bei den Aktiengesellschaften aufmerksam, den er dann in seiner Abwandlung vor allem im Parteiwesen studierte: die Inhaber der Aktien, die doch die eigentlichen Herren des Unternehmens sein und seine Schicksale in letzter Linie bestimmen müssten, sind es in Wahrheit nicht. Den bestimmenden Einfluss haben der Verwaltungsrat und vor allem die Direktoren, also diejenigen, die den unmittelbaren Einfluss auf die Geschäfte haben, die, wie ich es ausgedrückt habe, die Nächsten zur Sache sind. Die Aktionäre gelangen in eine sehr passive Rolle, ihr wesentliches Recht besteht darin, die Dividenden in Empfang zu nehmen.

Dieser Verlust an Macht hat ausserordentliche Fortschritte gemacht, am meisten in Amerika, wo das Auseinanderfallen von Eigentum und Kontrolle — denn darauf läuft die Entmachtung der Aktionäre ja hinaus — in umfangreichen Studien nachgewiesen ist.

Was gehen diese Tatsachen nun die Genossenschaftsbewegung an und inwiefern könnten sie eine Gefahr auch für die Genossenschaft bedeuten? Die Genossenschaft will durch Vereinigung die Schwachen stark machen und sie hat es erreicht, indem sie zu gemeinsamem Ein- und Verkauf und zu gemeinsamer Produktion, zu einem gemeinsamen Wirtschaften auf den verschiedensten Gebieten zusammenführte. Ursprünglich waren die einzelnen Genossen sehr aktiv an all diesen Vorgängen beteiligt. Heute haben all die Organisationen, die sich auf diese Weise entwickelt haben, eine mächtige Sonderstellung errungen. Dem einzelnen Genossen wird es ausserordentlich leicht und bequem gemacht, unvergleichlich leichter und bequemer als früher. Aber täuschen wir uns nicht: für diese Leichtigkeit und Bequemlichkeit wird ein hoher Preis gezahlt: die Teilnahme der Genossen, die früher die treibende Kraft der Bewegung war, schwächt sich damit notwendigerweise ab.

In diesem Punkte ist der Vorgang sehr ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften. Er ähnelt aber auch dem Prozess, der das Gesamtverhältnis des Bürgers zum Staat umgewandelt hat. Der Staat ist zum Packesel geworden, dem alles Mögliche und Unmögliche aufgebürdet wird und der vieles abnehmen soll, was in einer lebendigen Gemeinschaft der privaten Initiative der Bürger zukäme. Auch hier sind die Kosten hoch, denn sie führen zu einem Erlahmen des Gemeinschaftsgefühls, sie

führen zu der Vorstellung, dass der Staat ein von seinen Bürgern ganz verschiedenes Etwas sei, zu dem man auch wie zu etwas Fremden stehen könne, ein wenig wie der Aktionär zu seiner Aktiengesellschaft.

Es sind also zwei Erscheinungen allgemeiner Art, die Breite des Erfolges und eine dem gesamten wirtschaftlichen und politischen Leben innewohnende Tendenz, aktive Teilnahme in eine passive zu verwandeln, vor denen die Genossenschaftsbewegung auf der Hut sein muss. Ja, sie muss es viel mehr als rein wirtschaftliche Unternehmungen wie Aktiengesellschaften. Denn diese sind von vornherein ausschliesslich um eines wirtschaftlichen Zieles willen geschaffen, die Genossenschaften aber, die ihre Idee der einigenden Kraft der Gemeinschaft aufgeben und nichts anderes sind als eine Verbindung, die nur des Gewinnes willen ihre Angelegenheiten von einem Stab erprobter Spezialisten verwalten lässt, ohne selbst noch an der Entwicklung wirklichen Anteil zu nehmen — solche Genossenschaften verlieren ihren eigentümlichen Charakter und berauben sich der Kraft, aus der sie hervorgegangen sind.

Gerade weil die Genossenschaften sich von anderen Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich unterscheiden und weil sie sich ferner aus der Initiative von Genossen entwickelt haben und nicht mit staatlicher Hilfe und besonderem Schutz arbeiten, fällt ihnen heute eine so bedeutsame Aufgabe zu, nämlich die Bekämpfung und Ueberwindung des Gegensatzes, der überall zwischen der Eigenbewegung eines Unternehmens und den Interessen und der Teilnahme der Beteiligten zu entstehen droht. Es ist ja geradezu der Sinn der Genossenschaftsbewegung gewesen, diesen Gegensatz nicht aufkommen zu lassen. Genosse sein, hiess aktiv teilnehmen an der Bewegung, nicht passiv ihre Vorteile zu empfangen. Gerade die Aufnahme des Kampfes gegen die Strömungen, die diesen Grundgedanken in Frage stellen, könnte der Genossenschaftsbewegung die alte Dynamik wiedergeben.

Dafür müssen neue Formen gefunden werden, denn Wirtschaft und soziales Leben haben sich seit hundert Jahren grundlegend geändert. Spezialisierung, Arbeitsteilung, die einen grossen Anteil an der Eigenbewegung jedes Unternehmens haben, seine Ziele mögen sein, welche sie wollen, lassen sich nicht beseitigen. Ueberhaupt handelt es sich nicht darum, das Rad rückwärts zu drehen, sondern ihm einen neuen Antrieb zu geben, einen Antrieb, der zunächst nicht der Verbreiterung des Genossenschaftswesens gilt, sondern seiner Intensifierung. Es gibt hundert Wege, sowohl die, die unmittelbar für sie arbeiten, wie vor allem die grossen Massen der Konsumenten, in engere Verbindung mit der Genossenschaft zu bringen und den Status eines Nutzniessers (der dem des teilnahmslosen Aktionärs so ähnlich ist), in den eines wirklichen Genossen zu verwandeln.

Und dieser Dienst an der Genossenschaft wäre ein ausserordentlich wichtiger Dienst an der Gemeinschaft. Sobald man nämlich in einer grossen Bewegung lernt, von der Passivität zur Aktivität überzugehen, sieht man auch alsbald, wo die Dinge «faul sind im Staate Dänemark», das heisst im öffentlichen Leben, wie auch dort die Passivität die Aktivität zu überwuchern droht. Es ist gut, dass alles heute so eng verbunden ist, dass sich Wirtschaftliches nicht vom Sozialen und Politischen trennen lässt. Denn dadurch gerade ist es möglich, wenn man nur an seinem Platze das Rechte tut, weit darüber hinaus zu wirken.

Ein interessantes Urteil in einem Fall unlauteren Wettbewerbes

Das Richteramt VI in Bern hatte sich kürzlich über einen Fall unlauteren Wettbewerbes auszusprechen, der unsere Verbandsvereine in verschiedener Hinsicht interessiert. Denn diese sind an der Entwicklung der Rechtsprechung über den unlauteren Wettbewerb im allgemeinen als Detailhandelsfirmen interessiert, aber auch an der Behandlung und Entscheidung aktueller Fragen und Vorwürfe, die seitens unserer wirtschaftlichen Gegner immer wieder an uns gerichtet werden und in immer neuer Abwandlung in der Polemik gegen die Konsumgenossenschaften verwendet werden. Wenn die «Schweizerische Detaillisten-Zeitung» das besagte Urteil auch wieder in gewohnt polemischer und unsachlicher Weise behandelt, so soll uns dies an einer sachlichen Besprechung nicht hindern.

I.

Zum *Tatbestand* kurz folgendes: Eine Konsumgenossenschaft verbreitete in ihrem Wirtschaftsgebiet ein Flugblatt, welches als — allerdings etwas verspätete — Reaktion auf ein Flugblatt eines privaten Detaillisten gedacht war und nebst einer Preisliste und dem Hinweis auf einige günstige Angebote die folgende beanstandete Stelle enthielt:

«Fr. 232 235.90 Rückvergütung

haben wir unseren Mitgliedern von 1908 bis 1948 zurückbezahlt. Hier liegt einer der grossen Unterschiede zwischen einem Privatgeschäft und einer Genossenschaft:

Der Kaufmann hätte diese riesige Summe schmunzelnd in seine eigene Tasche gesteckt, ein hübscher Reingewinn.

Die Genossenschaft aber gab dieses Geld wieder den Mitgliedern zurück. Die Genossenschaft macht keine Gewinne.

Wir wollen nicht an anderen verdienen, sondern einander dienen.»

Als Antwort liessen *acht Detaillisten*, unterstützt von den *Präsidenten der lokalen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und des Handwerker- und Gewerbevereins*, ein Flugblatt erscheinen, das einige uns wohlbekannte Behauptungen wiederholte. Wir werden es weiter unten im Zusammenhang, soweit wesentlich, zitieren. Die acht Detaillisten klagten zudem wegen des Flugblattes der Genossenschaft, das sie bereits durch ihr eigenes beantwortet hatten und die Konsumgenossenschaft erwiderte diese Klage hierauf mit einer eigenen Klage wegen des gegnerischen Flugblattes. Es traten also beide Parteien als Privatkläger und Angeschuldigte auf. — Und nun der Ausgang:

II.

In *rechtlicher Hinsicht* geht es in beiden Fällen darum, ob sich die Parteien bei der Wahrnehmung ihrer Interessen des *unlauteren Wettbewerbs* schuldig gemacht haben. In Frage käme dabei die sogenannte *Anschwärzung*, die darin besteht, dass der Konkurrent vor den Käufern verdächtigt, herabgesetzt wird, dass er diesen entfremdet und bei ihnen in Verruf gebracht wird. Das kann durch Verleumdungen, unnötig verletzende Aeusse-

rungen oder auch einfach durch abschätzige Bemerkungen und weitere Mittel geschehen.

Dann aber kommt auch eine andere Form unlauteren Wettbewerbs in Frage, die nicht den direkten Angriff auf den Konkurrenten wählt, sondern den Mitbewerber dadurch in den Schatten stellt, dass durch eine unwahrhaftige Reklame, durch übertriebenes Eigenlob die eigene Position, die eigene Leistung im hellsten Licht erstrahlt. Das Vertrauen der Käufer könnte dadurch leicht getäuscht werden.

Die Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb will vor allem den sauberen Wettbewerb schützen. Rein die Leistung, nicht die unwahrhaftige Reklame soll die Oberhand behalten. Reklame soll nur gemacht werden, um das Publikum zu informieren, doch soll es sich dann auf Grund der angepriesenen Leistung, nicht der Anpreisung allein für ein Produkt entscheiden. Von diesem Standpunkt aus sei nun vorerst das Flugblatt der Konsumgenossenschaft, gegen das die Detaillisten geklagt hatten, betrachtet.

III.

Der Entscheid des Richteramtes VI bezüglich des oben wiedergegebenen Flugblattes der Konsumgenossenschaft ist interessant genug, um hier ausführlich besprochen zu werden.

Zunächst stellte der Richter ausdrücklich fest, dass sich die Konsumgenossenschaft wohl der «schönen Leistung» rühmen dürfe, rund 232 000 Franken während der vergangenen 40 Jahre als Rückvergütung an ihre Mitglieder ausbezahlt zu haben. Man dürfe das auch «riesige Summe» nennen, denn das treffe wohl zu. Kritisch werde die Sache erst dort, wo im Anschluss daran der *Unterschied zwischen dem Kaufmann und der Genossenschaft hervorgehoben werde.*

Der Richter stellte in erster Linie einmal fest, dass die Rückvergütung nicht einfach als Geschenk hingestellt werden dürfe wie dies hier geschehen sei. Denn die Rückvergütung entstehe doch auch durch die Bezahlung höherer Preise im Augenblick des Kaufes. Beide, Konsumgenossenschaft und Detaillist, gäben darum ihre Rückvergütung, beziehungsweise den Rabatt nicht vollkommen freiwillig, das heisst wirtschaftlich freiwillig, wenn auch ohne weiteres zuzugeben sei, *dass meistens die Konsumgenossenschaften durch gute Organisation eine grössere Rückvergütung ausrichten könnten.*

Es wurde seitens der Konsumgenossenschaft darauf hingewiesen, dass *historisch* der Rückvergütung bei weitem der Vorrang zukommt (die Konsumgenossenschaften haben den privaten Detailhandel zur Gewährung des Rabattes gezwungen) und dass *rechtlich* der Rabatt als ein Rückzahlungsversprechen (gegeben anlässlich des Kaufs) von der Rückvergütung als Verteilung des Reinertrages der Genossenschaft wesentlich verschieden sei, indem zuerst überhaupt ein Reinertrag erwirtschaftet werden müsse, während man den Rabatt noch im Konkurs des Detaillisten geltend machen könne. Auf ihn habe man ein unbedingtes Recht, auf die Rückvergütung erst nach Beschluss der Generalversammlung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Wer irgendwo einen zu hohen Preis zahle, sei nicht sicher, etwas zurückzuerhalten, ausser eben bei der Konsumgenossenschaft. Der Detaillist müsse die Rückzahlung ausdrücklich versprechen, damit man des Rabattes sicher sei, während die Konsumgenossenschaft auch ohne dieses ausdrückliche Versprechen dank ihrer Grundsätze zurückzahle.

Warum hat nun dieser Einwand nicht obgesiegt?

Die Ursache mag in folgenden Erwägungen liegen: Der tägliche Konkurrenzkampf ist für die Anwendung von Propagandaargumenten, die der Geschichte oder den höheren Grundsätzen der Genossenschaftslehre entlehnt sind, unempfänglich. Den Käufer interessiert der Preis, die Qualität; er denkt vielleicht auch — und sicher nicht in wenigen Fällen — daran, dass er in der Genossenschaft im eigenen Laden kauft oder dass er durch den Kauf beim Detaillisten diesem etwas zu verdienen gibt. Aber im grossen ganzen ist er beim Einkauf gar nicht so zur Lösung gesellschafts-organisatorischer Probleme (wie es das Verhältnis der Konsumgenossenschaften zum Detailhandel darstellt) aufgelegt. *Die Werbung für den Kauf soll deshalb sachlich sein, vom Objekt ausgehen und die Werbung für die Genossenschaft als einer gesellschaftlichen Institution, der die Zukunft gehören soll, soll vom täglichen Konkurrenzkampf losgelöst auf die grosse Linie gerichtet sein.* — Mit andern Worten: *Es stimmt und bleibt wahr, dass die Genossenschaft keine Gewinne macht,* aber wenn man dies dem Käufer im Zusammenhang mit einer Preisliste auf einem Propagandaflugblatt sagt, so besteht die Gefahr, dass er für den Moment übereilte Schlüsse zieht und vielleicht glaubt, die Konsumgenossenschaft verkaufe zu den möglichst knapp berechneten Selbstkosten, während sie doch auf das ganze Geschäftsjahr hin gesehen eben erst nach einer guten Reservedotierung und Abschreibungen usw. eine Rückvergütung auszahlt.

Man darf nicht vergessen: *Der Mensch, mit dem die Praxis zum Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb rechnet, ist ein Durchschnittsmensch in jeder Beziehung.* Der Richter hält ihn im allgemeinen für einen unablässig Umworbenen, der mit allen Mitteln davor bewahrt werden muss, etwas zu kaufen, das er vielleicht fälschlicherweise für vorteilhaft ansieht. Der Kaufmann muss heute beinahe Sprachwissenschafter und studierter Psychologe sein, um nicht irgendwo in einer Falle zu landen. Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb ist wie die Ausverkaufsvorschriften ein Stück Polizeistaat und als solches zu einem Teil überflüssig.

Wenn der Kaufmann das, was die Genossenschaft als Rückvergütung ausrichtet, «schmunzelnd in die Tasche steckt», so charakterisiert diese Aeusserung den Gegensatz zur Genossenschaft vielleicht treffend — im Einzelfall aber kann sie ganz unterschiedlich wirken; der Richter stellte fest, sie sei «unnötig verletzend» im Sinne des Gesetzes. — Wir müssen berücksichtigen, dass wir

alle unsere Rolle im Wirtschaftsleben grossen Teils losgelöst von den Grundsätzen, zu denen wir uns bekennen, spielen. Wir bemühen uns, ihnen nachzuleben, aber das gesellschaftliche Gefüge, in dem wir leben, umfängt uns so fest und ehern, dass die Uebertragung treffend formulierter Gegensätze auf den Einzelfall nicht nur deplaziert wirken kann, sondern vielleicht gar verletzend. Einer ethischen Berufsauffassung sind wir alle fähig, und derjenige, der nach unserer Auffassung die heutigen gesellschaftlichen Notwendigkeiten anders beurteilt, spricht sich dadurch beileibe nicht sein moralisches Todesurteil.

Die gleichen Bemerkungen sind angebracht bezüglich der Verwendung des Slogans

«Wir wollen nicht an anderen verdienen, sondern einander dienen.»

Der Richter hat ihn an sich nicht beanstandet. Aber der durchschnittliche Käufer und Leser des Flugblattes werde daraus den Schluss ziehen, dass der Kaufmann nur an anderen verdienen wolle. Nach einer normalen Berufsauffassung wolle jeder verdienen und dienen. — Es trifft zu, dass dies auch eines der Ziele unserer Erziehung ganz allgemein ist und dass diese Berufsauffassung allgemein verbreitet sein sollte. Wir wollen dieser auch nicht nahetreten, wenn wir den Gegensatz genossenschaftlicher Tätigkeit und privatwirtschaftlicher Tätigkeit in besagtem Zitat formulieren.

Die Lehre für uns!

Verfolgen wir energisch die Verwirklichung unserer Ideen, setzen wir uns energisch für sie ein. Und hüten wir uns, unsere Ideen schon überall in unserer Umgebung verwirklicht zu sehen, wo wir als Genossenschafter tätig sind. Das, was uns täglich unsere Arbeit in der Genossenschaft aufgibt, ist nicht überall an und für sich schon anders geartet als die Arbeit des Detaillisten. Es sind höchstens Bausteine zu einem Ganzen, das wir in besonderen Stunden zu erkennen vermögen. Wir wollen ihre Bedeutung nicht übertreiben und unser hohes Sinnen und Trachten nicht jeder täglichen Handlung beimengen. Ideal und Wirklichkeit sind verschieden, aber es ist uns nicht verboten worden, für die Verwirklichung der Ideale einzutreten, sondern nur die Wirklichkeit nicht allzu sehr zu idealisieren.

Warum der Triumph in der «Schweizerischen Detaillisten-Zeitung»? Das fragen wir uns. Hat nicht der Richter ausdrücklich den Inhalt der Leitsätze im Flugblatt der Genossenschaft gebilligt? Hat er nicht nur die Verwendung im täglichen Konkurrenzkampf gerügt? Die Detaillistenzeitung zeigt mit ihrer Schreibweise schon, dass sie den Sinn der Auseinandersetzung nicht erfasst hat. Sie vermeint, dass dem kleinen Flugblattkrieg eine beinahe säkulare Bedeutung zukommt, während das richterliche Urteil tatsächlich nur Verhaltungsmassregeln für das tägliche Berufsleben gibt.

Wir haben uns bis anhin an den Teil des Urteils gehalten, der unsere Genossenschaft betraf. Er ist für uns lehrreich und darf daher unser Interesse in Anspruch nehmen.

Ebenso interessant ist es aber, den zweiten Teil des Urteils, betreffend das Flugblatt der Detaillisten, zu durchgehen. Vor allem deshalb, weil es sich erweist, dass hier die «Schweizerische Detaillisten-Zeitung» betreten schweigt. Sie hat auch allen Grund dazu, weil die Propagandasätze, mit denen heute den Genossenschaften das Leben sauer gemacht werden soll, ein vernichtendes Urteil des Richters über sich ergehen lassen mussten.

Wir berichten darüber in der nächsten Nummer. Lj.

Bryn Gweled – ein genossenschaftlicher Beitrag zur Lösung des Wohnungsproblems

Die Leute von Bryn Gweled, meistens junge Ehepaare mit kleinen Kindern, behaupten von sich, besser zu leben als Millionäre. Dabei sind es alle Menschen ohne Vermögen; Lehrer, Ingenieure, Buchhalter, ein Pfarrer, ein Spitallaborant, zwei Architekten usw. Weder die Regierung mit saftigen Subventionen noch irgendein exzentrischer Millionär hat bei der Taufe dieser jungen genossenschaftlichen Kolonie die Patenschaft übernommen. Trotzdem macht Bryn Gweled, das zwanzig Meilen von Philadelphia entfernt liegt, den Eindruck eines kleinen irdischen Paradieses, das weder durch Telephondrähte noch durch Telegraphenstangen verunstaltet wird und aus einer Reihe entzückender Häuschen, Gärten und Wiesen besteht.

Die Idee dieser Siedlung geht auf drei Familien zurück, die plötzlich der Eingeengtheit in ihren Standardwohnungen eines Appartementhauses in Philadelphia müde waren und sich nach Licht, Luft und Sonne sehnten. Ray Newton sah die Lösung in der Gründung einer Wohngenossenschaft. Die kleine Gruppe trat mit einigen anderen Familien, die von gleichen Gefühlen geleitet waren, in Verbindung, und es wurde eine Gesellschaft gegründet.

Einige Monate später wurde eine Grundfläche von 240 acres gefunden — sehr steiniger, schwer zu bearbeitender Boden, aber billig: 18 000 Dollars. Die Summe konnte von den Mitgliedern aufgebracht werden. Im Herbst und Winter 1940/41 musste zuerst einmal das Gelände planiert werden, Wege wurden angelegt und die nötigen Vorarbeiten getan. Im folgenden Frühling hatte die junge Gemeinschaft ihren ersten Kampf mit der Elektrizitätsgesellschaft von Philadelphia zu bestehen, welche über das Gelände Drähte ziehen wollte. Ein Prozess wäre kostspielig und langwierig gewesen. Zum Glück konnte ein Mitglied der Gemeinschaft, ein junger Elektro-Ingenieur, die Elektrizitätsgesellschaft davon überzeugen, dass unterirdische Kabel billiger seien als über den Boden gezogene Drähte. Dann begann die eigentliche Arbeit — der Bau der Wohnhäuser. Im Oktober 1941 konnte die erste Familie ihren Einzug in ihr neues Heim halten. Heute besteht Bryn Gweled aus 17 Häuschen und weitere 7 sind im Bau begriffen. Die Häuser sind nicht einheitlich, passen sich aber im Stil einander an, so dass die Harmonie der Landschaft nicht gestört wird. Alle erfreuen sich irgendwelcher besonderer Bequemlichkeiten: im einen sind Heizanlagen und Warm-

wasserleitungen diskret unter dem Fussboden angebracht, das andere hat luftgekühlte Wände, ein drittes ein wasserklares Glasdach, ein viertes einen eingebauten Fernsehapparat usw. Bei der Konstruktion aller Häuser wurde darauf geachtet, dass das Maximum von Licht und Sonne «eingefangen» werde. Trotz aller modernen, arbeitsparenden Einrichtungen, wurde überall bedacht, dass die Wohnhäuser zum gemütlichen Leben dienen sollen und nicht irgendwelchen abstrakten Idealen der sogenannten «funktionellen Architektur» zu dienen haben. In allen Häusern ist Platz zur Pflege eines «hobby's». Da gibt es eine Tischlerwerkstatt, im Nachbarhaus wieder eine photographische Dunkelkammer, anderswo eine Töpferei usw.

Bryn Gweled wäre eine gewöhnliche Wohngenossenschaft, wie es ihrer Tausende in den USA gibt, wenn sich diese Kolonie nicht durch die Tatsache von den gewöhnlichen Wohngenossenschaften unterscheiden würde, dass hier *alles von den Mitgliedern selber gebaut* und konstruiert wurde. Das erforderte nicht nur eine grosse Bereitschaft, die Freizeit fast vollkommen aufzuopfern, sondern auch eine grosse Liebe zum gemeinschaftlichen Zusammenleben, da ja jeder das Beste seiner Fähigkeiten in den Dienst der Kolonie stellte und nicht einfach einen Anteilschein zeichnete. Es war übrigens der einzige Weg, das Projekt zu verwirklichen: das Geld für bezahlte Arbeitskräfte war nicht vorhanden.

Trotzdem ist Bryn Gweled kein kollektivistisches Dorf. Im Gegenteil, jede Familie verfügt über ihr Eigenheim, ihren eigenen Garten und selbstverständlich ihre eigenen Einrichtungsgegenstände. Wenn auch das Gemeinschaftsleben stark entwickelt ist — gemeinsame Nähnachmittage, soziale Treffen usw. — so kann doch jede Familie vollkommen die Intimität eines eigenen Heims geniessen.

Bryn Gweled ist eine demokratische Gemeinschaft, in der jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Trotzdem trachtet man danach, bevor es zur Abstimmung kommt, eine vollkommene Einigkeit bei wichtigen Entschlüssen zu erzielen. Meistens kann diese auch erreicht werden.

Die Mitglieder dieser Kolonie sind sich wohl bewusst, dass ihr Lebensstil nicht für alle Menschen berechnet ist. Besonders ungeeignet für diese Art der Gemeinschaft sind Einzelgänger, Nachtklub-Besucher und Leute, die es unter ihrer Würde halten, mit den Händen zu arbeiten. «Wir wissen gar nicht, ob diese Lebensart unseren Kindern zusagen wird», sagen sie. «Alles, was wir wissen, ist, dass sie uns gefällt und dass wir sie nicht aufgeben wollen.» Lisa Reldan, Chicago

Es macht sich bezahlt,

zur Jahreswende den Mitgliedern der eigenen Genossenschaft das «Co-op Haushaltungsbuch» entweder zu schenken oder zu einem günstigen Preis zu verkaufen. Während des ganzen Jahres entsteht dadurch eine engere Bindung der Hausfrau an ihre Genossenschaft, und gleichzeitig leistet die Genossenschaft ihren Mitgliedern mit diesem Haushaltungsbuch einen wertvollen Dienst.

Wenn wir die Ausgabe 1951 des «Co-op Haushaltungsbuches» zur Hand nehmen, so erweckt schon das Umschlagsbild von Jan Vermeer unser Interesse, führt uns dieses doch mitten in die Arbeit der Hausfrau, wie sie der Künstler vor Jahrhunderten sah.

Mit dem wichtigen Problem der «Freizeitbeschäftigung der Kinder» beschäftigt sich ein erster Artikel, während anschliessend den Hausfrauen eine kurze Orientierung über das Waschen und Pflegen der Wäsche geboten wird. Haushalttricks, Kochrezepte, ein kleines ABC für die Heimgestaltung und eine illustrierte Anleitung zur Pflege der Zimmerpflanzen sowie viele andere Beiträge ergänzen das Haushaltungsbuch und helfen mit, es zum treuen Begleiter der Hausfrau durch ein ganzes Jahr zu machen.

Freilich, heute können die Verbandsvereine das Haushaltungsbuch für 1951 nicht mehr bestellen. Was sie aber können, das ist, sich für 1952 rechtzeitig umzutun und ihre Bestellungen aufzugeben! m.

Milch aus Automaten

In Kürze sollen in den USA an Eisenbahn- und Autobushaltestellen sowie anderen öffentlichen Plätzen Automaten aufgestellt werden, an denen die Reisenden nach Einwurf eines Geldstückes Milch in Papierbechern erhalten können.

60 Jahre V.S.K.

Vom Krieg zur Krise (1919—1928)

II.

Wenden wir uns nunmehr den inneren Angelegenheiten des Verbandes während dieser zehn Jahre zu und betrachten wir zuerst die Tätigkeit des Aufsichtsrates.

Die Teuerung stellte den Aufsichtsrat vor schwierige Probleme. Er erliess eine *neue Dienst- und Gehaltsordnung*, in der unter anderm als Subalternangestellte diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrachtet wurden, die ein Jahresgehalt von weniger als 5000 Franken bezogen, während bis dahin die Prokuristen ein Gehalt in dieser Höhe bezogen hatten. Es wurde eine Abteilung für Gebrauchsartikel geschaffen und als deren Leiter R. *Villiger* gewählt. Ferner wurden verschiedene Immobilien gekauft und der Neufichtenhof in Brislach vergrössert. Auf Gesuch der beteiligten Genossenschaften wurde der Kreisverband IX, der die Kantone Glarus und Graubünden umfasste, zweigeteilt: fortan bildete der Kanton Glarus zusammen mit einigen Genossenschaften der Kantone Schwyz und St. Gallen den Kreisverband IXa und der Kanton Graubünden den Kreisverband IXb. In diesem Jahre wurde auch Christian *Mutschler* zum Redaktor des neugeschaffenen «Coopérateur suisse» gewählt. Schliesslich erklärte der Aufsichtsrat die Neutralität des V. S. K. in bezug auf die Abstimmung über die *Erneuerung der Kriegssteuer*.

Im Jahre 1920 waren 30 Jahre seit der Gründung des V. S. K. verflossen. Die neue Gehaltsordnung trat mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft und führte zu einer vollständigen Neuordnung. Die bis dahin lediglich zweimal im Monat herausgegebene «Coopération» wurde zur Wochenzeitung, und der Aufsichtsrat wies den später noch einmal gestellten Antrag, das Departement Presse und Propaganda vollständig von der Grosseinkaufsgesellschaft zu trennen, zurück.

1921 verliess E. *Schwarz*, der zum Präsidenten der Verwaltungskommission des VOLG in Winterthur berufen worden war, die Verwaltungskommission des V. S. K. Es musste deshalb eine neue Einteilung der Departemente geschaffen werden. Die Departemente III (Nahrungsmittel), IV (Textil- und Schuhwaren) und V (Brennmaterialien und Gebrauchsgegenstände) wurden zu einem einzigen Departement für Warenvermittlung zusammengefasst, an dessen Spitze M. *Maire* und E. *Rohr* gestellt wurden. Während die Textil- und Schuhwarenabteilung in Basel blieben, wurde die Lebensmittelabteilung ins Lagerhaus nach Pratteln verlegt. In den von Bernhard *Jaeggi* und Dr. O. *Schär* geleiteten Departementen änderte sich nichts.

Dr. R. *Kündig*, der wiederum zum Präsidenten des Aufsichtsrates gewählt worden war, feierte das Jubiläum seiner 20jährigen Zugehörigkeit zur dieser Behörde. Bernhard Jaeggi unterbreitete seine «Thesen für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung»: Sie wurden behandelt und dann auch angewendet. Der Bundesrat billigte dem V. S. K. vom Ueberschuss der SSS einen Betrag von 50 000 Franken zu, als Anerkennung der vom V. S. K. während des Krieges geleisteten Arbeit. Diese Summe diente unter anderm zur Gründung der Siedelung im Freidorf. Der Aufsichtsrat beschloss ferner den Ankauf der Fabrik Arnold in Pratteln, um sämtliche Lagerhäuser in einem einzigen Komplex unterzubringen.

1922 konnte E. *Angst* seine 20jährige Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat feiern. E. Rohr gab seinen Rücktritt als Mitglied der Verwaltungskommission, die damit nur noch drei Mitglieder zählte: Bernhard Jaeggi, Dr. O. Schär und Maurice Maire. Trotz einer starken Preissenkung entschied sich der Aufsichtsrat für die Aufrechterhaltung der Gehälter des Personals, allerdings unter gleichzeitiger Aufhebung der regelmässigen jährlichen Erhöhungen.

Dr. R. *Kündig*, Präsident des Aufsichtsrates, starb im Jahre 1923. Im selben Jahre wurde unter andern zum neuen Mitglied des Aufsichtsrates der heute noch dem Verwaltungsrat angehörende J. *Dubach*, Luzern, gewählt, währenddem E. *Angst* zum Präsidenten des Aufsichtsrates und des Ausschusses ernannt wurde. Bernhard *Jaeggi* übernahm neben der Leitung des Präsidialdepartements, das er allein besorgte, zusammen mit Maurice *Maire*, die Leitung des Warendepartementes, wobei Bernhard Jaeggi vor allem die Buchhaltung, die Textil- und Schuhwarenabteilung unterstanden, während Maurice Maire die Abteilung für Lebensmittel, Brennmaterialien sowie die Lagerhäuser in Pratteln unterstellt wurden.

Dr. O. *Schär* leitete weiterhin das Departement für Presse, Propaganda und Rechtswesen. Die Landwirtschaftsbetriebe ergaben immer sehr gute Resultate. Vier von ihnen waren verpachtet und zwei, nämlich der Lindenhof in Pfyn und der Pannerhof in Weggis, wurden in eigener Regie betrieben.

1924 segnete Prof. Dr. Johann Friedrich *Schär*, der hervorragende Genossenschafter, der so viel für die Entwicklung der schweizerischen Genossenschaftsbewegung getan hatte und, wie man weiss, im Freidorf beerdigt ist, das Zeitliche. Er war als früherer Präsident im damaligen Moment seit einigen Jahren nicht mehr Mitglied der Behörden des V. S. K. In diesem Jahre trat auch F. Störi in den Aufsichtsrat ein, während F. Thomet, Bern, Präsident des Kreisverbandes IIIa, das Jubiläum seiner 25jährigen Zugehörigkeit zu dieser Behörde feiern konnte. *E. Angst* stand weiterhin als Präsident dem Aufsichtsrat vor, während als Vizepräsidenten Dr. A. *Suter*, Lausanne, und Dr. F. *Weckerle*, Basel, amteten. Im selben Jahre prüfte der Aufsichtsrat auch im Zusammenhang mit einer Resolution des Kreisverbandes IIIa, die

von der Delegiertenversammlung angenommen worden war, die Gründung der *Schuh-Coop* als Zweckgenossenschaft des V. S. K., die die Abteilung für Schuhwaren des Verbandes ersetzen sollte:

Einer am 23. November 1924 im Genossenschaftshause im Freidorf stattgefundenen Branchenkonferenz für Schuhwaren wurde Gelegenheit geboten, sich über die Verhältnisse der genossenschaftlichen Schuhwarenvermittlung auszusprechen. Als Vorteile einer besonderen Zweckgenossenschaft sind zu betrachten: einfachere und bewegliche Organisation, die sich völlig auf eine Branche konzentrieren kann; bessere Anpassung an die sich stets ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse; zweckmässige Ordnung und Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne einer rationelleren Betriebsweise und unter Berücksichtigung der Verhältnisse in privaten Konkurrenzbetrieben; vermehrtes Mitspracherecht und vermehrte Mitwirkung der einzelnen Vereine, die Schuhwaren vermitteln und dadurch zu erwartender vermehrter Schuhwarenbezug und vermehrte Steigerung der Eigenproduktion. Wir sind durch die in der Praxis gemachten Erfahrungen zur Auffassung gelangt, dass, soll die genossenschaftliche Produktion mit Vorteil an die Hand genommen und gefördert werden, diese Herstellung besser besonderen Zweckgenossenschaften anvertraut wird, die in der Erledigung zahlreicher Fragen viel rascher und ungehemmter vorgehen können als dies beim V. S. K. selbst der Fall wäre.

Einem Beschluss des Aufsichtsrates zufolge wurde die Verwaltungskommission ermächtigt, sich bei der neuen Genossenschaft «Schuh-Coop» mit Anteilscheinen im Betrage von einer Million Franken zu beteiligen.»

In bezug auf detaillierte Angaben über die Schuh-Coop verweisen wir auf den ausführlichen Artikel, den O. Zellweger im Genossenschaftlichen Jahrbuch 1950 veröffentlicht hat.

Der Aufsichtsrat prüfte ebenfalls von diesem Jahr an die Frage der Schaffung einer selbständigen *Genossenschaftsbank*. Eine Reihe von Handelsabteilungen wurde von Pratteln nach Basel übergeführt. Mit andern Organisationen pflog der Aufsichtsrat Verhandlungen in bezug auf die Schaffung eines schweizerischen *Genossenschaftsbundes*, der später in Form des zwischengenossenschaftlichen Ausschusses ins Leben gerufen wurde:

Angesichts der bedeutenden Rolle, die die mehr als 11 000 Genossenschaften aller Art im schweizerischen Wirtschaftsleben spielen, wurde auch die Frage geprüft, eine Annäherung der verschiedenen genossenschaftlichen Organisationen der Schweiz in die Wege zu leiten. Zurzeit befasst sich eine Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern der verschiedenen Genossenschaftsarten, mit der Prüfung der ganzen Angelegenheit. Angesichts der Verschiedenartigkeit dieser zahlreichen Genossenschaften und der Mannigfaltigkeit ihrer Bestrebungen sind gewisse Schwierigkeiten, die sich gegen einen Zusammenschluss dieser Genossenschaften geltend machen könnten, nicht zu verkennen. Dagegen soll ein zu gründender Genossenschaftsbund lediglich die Pflege und die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten sowie die Förderung des Genossenschaftswesens im allgemeinen bezwecken, die Vertretung der speziellen Interessen der einzelnen angeschlossenen Genossenschaften jedoch jeder Organisation selbst überlassen, wie überhaupt die Autonomie jedes Mitgliedes gewahrt bleiben soll. Es ist gewiss, dass eine engere Verbindung zwischen den verschiedenen Genossenschaftsarten in der Schweiz einen mächtigen Einfluss auf die Erkenntnis und Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze haben und in hohem Masse zur Popularisierung des Genossenschaftswesens beitragen könnte. Auch wäre eine solche Organisation berufen, die Gesetzgebung und Rechtspflege, soweit sie die Genossenschaften berührt, im Interesse der einzelnen Organisationen und ihrer Mitglieder zu beeinflussen.

Zum Leiter der Lagerhauses Wülflingen wurde G. *Degen* gewählt. Der Aufsichtsrat beschäftigte sich damals mit der Revision des Genossenschaftsrechts und delegierte die Mehrzahl seiner Mitglieder an den internationalen Genossenschaftskongress von Gent.

Im Jahre 1925 wurde der heute noch dem Verwaltungsrat des V. S. K. angehörende O. *Höppli*, Frauenfeld, zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, währenddem Bernhard *Jaeggi* das *Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit im V. S. K.* begehen konnte. Aus allen Teilen der Schweiz und selbst des Auslandes gingen ihm Glück-

Die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (MSK) in Zürich vor dem Neubau.



wünsche zu. Der Jahresbericht und die Genossenschaftspresse dieses Jahres beschäftigten sich eingehend mit seiner Person. Man liess ein Gemälde herstellen, ferner wurden ihm eine Dankadresse und eine Medaille überreicht, währendem durch eine Sammlung bei den Genossenschaften 10 000 Franken eingingen, die von der Verwaltungskommission auf rund 13 000 Franken erhöht wurden. Damit konnten die ersten Kosten des Genossenschaftlichen Seminars, das seine Tätigkeit aufnahm, gedeckt werden.

Im selben Jahre nahm auch die Schuh-Coop als Zweckgenossenschaft des V. S. K. ihre Tätigkeit auf und wurde als Mitglied in den Verband aufgenommen. Was auf der andern Seite die Bank betrifft, so beschloss der V. S. K., sich an dieser neuen Zweckgenossenschaft mit einer Million Franken zu beteiligen.

An den Herbstkreiskonferenzen des Jahres 1924 sind denn auch verschiedene Thesen betreffend Errichtung einer Allgemeinen Genossenschaftsbank behandelt und genehmigt worden, worauf der Aufsichtsrat die Verwaltungskommission ermächtigte, die Prüfung der Frage der Gründung einer Allgemeinen Genossenschaftbank an die Hand zu nehmen. Mit einer Allgemeinen Genossenschaftsbank soll erreicht werden, dass alle Ersparnisse aus der Masse des Volkes gesammelt werden, um wieder im Interesse der werktätigen Bevölkerung der Förderung und Unterstützung der Genossenschaftsbewegung zu dienen. Durch die Sammlung der Spargelder in einer Genossenschaftsbank wird den Ersparnissen des Volkes die richtige Kraft verliehen. Die Schweiz ist genossenschaftlich organisiert wie kaum ein anderes Land. So wäre es möglich, das in bedeutende Summen gehende Sparkapital des Schweizervolkes in seinem ureigensten Interesse zu verwenden, selbstverständlich unter Beachtung gesunder banktechnischer Grundsätze und Ausschluss jedes Verlustrisikos.

Aus diesen Erwägungen hat die Verwaltungskommission den Aufsichtsrat um die Ermächtigung ersucht, sich bei einer Allgemeinen Genossenschaftsbank mit Anteilscheinen bis zum Betrage von einer Million Franken zu beteiligen.

Der Aufsichtsrat beschloss mehrheitlich wie folgt:

«Der Aufsichtsrat begrüsst die von der Verwaltungskommission an die Hand genommene Vorbereitung der Gründung einer Allgemeinen Genossenschaftsbank der Schweiz. Er ersucht die Verwaltungskommission, diese Bestrebungen fortzusetzen und spricht grundsätzlich die Geneigtheit aus, sich auf Grund noch zu genehmigender Statuten, mit einem Betrag bis zu Fr. 1 000 000.— zu beteiligen.»

Was den schweizerischen Genossenschaftsbund betrifft, so war in dieser Frage der Aufsichtsrat geteilter Meinung. Der internationale Genossenschaftskongress von Gent hatte eine Resolution angenommen, in der der Wunsch geäussert wurde, es möchten in den verschiedenen Ländern Beziehungen zwischen den verschiedenen Genossenschaftsformen hergestellt werden. Ihrerseits führte die Abteilung für Genossenschaftswesen des Internationalen Arbeitsamtes in Genf Untersuchungen grossen Ausmasses über die Frage durch, auf welche Weise es möglich wäre, mit Hilfe der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Landesprodukte direkte Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten herzustellen und insbesondere mit den Konsumgenossenschaften.

Alle wirklichen Genossenschaften verfolgen gemeinsame Ziele und vermöchten durch eine Vereinigung vieles zu erreichen für die Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, so insbesondere in bezug auf die Gesetzgebung, Verwaltungs- und Rechtspflege wie auch im Hinblick auf die Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze. Ein derartiger Zusammenschluss vermöchte vieles für eine kraftvolle Entfaltung der gesamten Genossenschaftsbewegung der Schweiz.

Die Verwaltungskommission erachtete den Zeitpunkt als gekommen, die mächtige Kraft, die im genossenschaftlichen Zusammenschluss liegt, für die Vertretung der allen genossenschaftlichen Organisationen gemeinsamen Interessen und für die Verfolgung ihrer Ziele fruchtbringend zu gestalten.

Die Tatsache, dass gegenwärtig in der Schweiz über 11 000 im Handelsregister eingetragene genossenschaftliche Organisationen bestehen, dass in immer grösseren Volkskreisen im genossenschaftlichen Zusammenschluss das Mittel erkannt wird, durch das das wirtschaftliche Interesse auch der nicht kapitalkräftigen Bevölkerungsschichten gewahrt und vertreten werden kann, dass das genossenschaftliche System alle wirtschaftlichen Funktionen, gleich welcher Art, durchzuführen vermag und deshalb berufen ist, in der Volkswirtschaft eine immer grössere Rolle zu spielen, aber auch die Tatsache, dass die Genossenschaften, trotz ihrer Bedeutung, in vielen wichtigen Fragen ins Hintertreffen geraten, weil ihnen ein Zusammenhang und eine Zusammenarbeit fehlt, lässt eine gewisse Verbindung zwischen den verschiedenen genossenschaftlichen Organisationen als wünschenswert, ja im Interesse einer weiteren Entwicklung und Anerkennung ihrer Bedeutung geradezu als notwendig erscheinen.

Die Organisation eines Genossenschaftsbundes wäre so gedacht, dass dieser lediglich die Vertretung und Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen und Angelegenheiten sowie die Förderung des Genossenschaftswesens durchzuführen hätte, während die Vertretung der speziellen Interessen der einzelnen Genossenschaften und Verbände jeder Organisation selbst überlassen bliebe, wie überhaupt auch im Rahmen eines Genossenschaftsbundes die Selbständigkeit jedes Mitgliedes gewahrt bleiben soll. Ein Beitritt des V. S. K. zu einem Genossenschaftsbund würde somit seine Autonomie nicht berühren, da die freie Gestaltungskraft und Bewegungsfreiheit der einzelnen Organisationen durch einen Genossenschaftsbund in keiner Weise eingeschränkt werden soll.

Gestützt auf vorstehende Erwägungen hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 26. September 1925 mehrheitlich beschlossen, einem Antrage der Verwaltungskommission, der V. S. K. solle die Mitgliedschaft eines zu gründenden Genossenschaftsbundes der Schweiz erwerben, zuzustimmen, während eine Minderheit den Antrag stellte, von einem Beitritte abzusehen.

Angesichts dessen, dass im Aufsichtsrat bezüglich dieser Frage eine einheitliche Auffassung nicht besteht, hat die Verwaltungskommission die Angelegnheit vorderhand auf sich beruhen lassen. Die Verwaltungskommission ist indessen überzeugt, dass die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der Gründung eines Genossenschaftsbundes mit der Zeit auch von denjenigen, die sich mit der Sache heute noch nicht befreunden können, anerkannt werden wird. Dagegen scheint es der Verwaltungskommission nicht geboten, in der Angelegenheit weiter vorzugehen, sondern sie erachtet es als richtiger, abzuwarten, bis die Frage unter Zustimmung aller Beteiligten verwirklicht werden kann.

Der V. S. K. hielt es für richtig, den Entscheid in dieser Frage einer Delegiertenversammlung zu überlassen.

In diesem Jahre beschäftigte sich der V. S. K. mit der Revision der *Eidgenössischen Alkoholgesetzgebung* und auf internationalem Gebiet mit der Revision der *Nachtarbeit in den Bäckereien.* Da die Genossenschaften auf Grund ihrer verzweigten Organisation die Arbeit früher beenden mussten, um das Brot rechtzeitig auch in ent-

Die 1928 eröffnete Genossenschaftliche Zentralbank.



ferntere Filialen liefern zu können, schlug der Aufsichtsrat vor, die ins Auge gefasste internationale Regelung, soweit sie die Genossenschaften betraf, zurückzuweisen, während die Frage des Verbots des Verkaufs frischen Brotes von der Zurückweisung ausgenommen werden sollte. Was die Regelung der Arbeitszeit in den Genossenschaften selbst und ihre sozialen Leistungen betrifft, suchte man zu einem Uebereinkommen mit den Gewerkschaften zu gelangen, zu welchem Zweck eine gemischte Kommission von zehn Mitgliedern ernannt wurde, die sich folgendermassen zusammensetzte:

a) aus Vertretern des V. S. K. und der Konsumgenossenschaften: B. *Jaeggi*, Freidorf; E. *Angst*, Basel; Prof. F. *Frauchiger*, Zürich; W. *Grandjean*, Genf; W. *Walter*, Baden;

b) aus Vertretern des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes: K. *Dürr*, Bern; J. *Schifferstein*, Zürich; F. *Heeb*, Zürich; Ch. *Schürch*, Bern; M. *Wilhelm*, Zürich.

Das Ergebnis der Beratungen ist zusammengefasst in den folgenden Thesen, die sich mit der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und den ihm angeschlossenen Organisationen einerseits und dem Verband schweiz. Konsumvereine und dessen Verbandsvereinen andererseits beschäftigen. Diese von der Verwaltungskommission einstimmig angenommenen Thesen lauten wie folgt:

I.

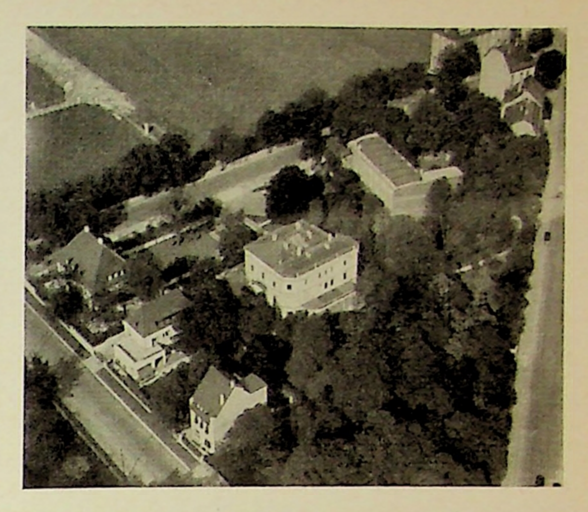
1. Gewerkschaft und Genossenschaft haben das Bestreben, die Lage des werktätigen Volkes zu verbessern und dem privatkapitalistischen Gewinnstreben Schranken zu setzen.
2. Während die Gewerkschaft das Arbeitseinkommen ihrer Mitglieder zu erhöhen sucht, will die Genossenschaft die Kaufkraft des Einkommens steigern. Gewerkschaft und Genossenschaft ergänzen sich also, um das Ziel — die Verbesserung der Lage des werktätigen Volkes — zu erreichen.
3. Da die beiden Organisationen ähnliche Zwecke verfolgen, so erklären sie sich bereit, sich gegenseitig in der Erreichung dieser Zwecke zu unterstützen. Sie treten deshalb in ein gegenseitiges Vertragsverhältnis ein.

II.

Die beiden Organisationen stellen für eine zukünftige Zusammenarbeit folgende Richtlinien auf:

1. Die Gewerkschaften werden in ihren Mitgliederkreisen für die Genossenschaftsbewegung eintreten und deren Bestrebungen fördern. Sie werden insbesondere ihre sämtlichen Mitglieder veranlassen, der Konsumgenossenschaft ihres Wohnortes beizutreten und ihren Bedarf soweit möglich bei derselben zu decken.
2. Behufs Erreichung des in Abschnitt I festgesetzten Zweckes wird eine aus zehn Mitgliedern bestehende Paritätische Kommission ernannt. Fünf Mitglieder derselben wählt der Schweizerische Gewerkschaftsbund und fünf bezeichnet die Verwaltungskommission des V. S. K. Die Kommission konstituiert sich selbst.
3. Die Paritätische Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Besprechung und spätere eventuelle Aufstellung von Grundsätzen über die Arbeitsverhältnisse mit den Konsumgenossenschaften;
   b) Besprechung und spätere eventuelle Aufstellung von Normen, nach welchen die Arbeitsverträge zwischen den einzelnen Genossenschaften und den lokalen Gewerkschaftsorganisationen abzuschliessen sind;
   c) Schlichtung von allgemeinen Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis in den Konsumgenossenschaften ergeben;
   d) Fällung von schiedsgerichtlichen Entscheiden, sofern die Kommission von beiden Parteien als Schiedsgericht angerufen wird. Bei der Fällung dieser Entscheide sind die zwischen den Genossenschaften und den Gewerkschaften vereinbarten Grundsätze massgebend;
   e) Besprechung von Massnahmen, die geeignet sind, den in I. 1) aufgestellten Zweck zu fördern.

   Die Art ihrer Geschäftsführung bestimmt die Kommission selbst.
4. Können sich die einzelnen Genossenschaften mit den lokalen Gewerkschaftsorganisationen bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nicht einigen, so können sie die Streitfragen der Paritätischen Kommission unterbreiten, die gemäss den von ihr in 3) aufgestellten Grundsätzen als Einigungsamt ihre Beschlüsse zu fassen hat.



1930 wurde die Buchhaltung (Bildmitte) bezogen.

Die Vertreter der Genossenschaften erklärten sich bereit, die Lohnverhältnisse und die übrigen Arbeitsbedingungen so vorbildlich zu gestalten, dass sie denjenigen entsprechen, welche von der Mehrzahl der privaten Konkurrenzbetriebe in dem betreffenden Wirtschaftsgebiet durchgeführt werden, wodurch indessen die Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit einer Genossenschaft nicht gehemmt werden sollte. Anderseits wurde verlangt, dass die Gewerkschaften keine Forderungen stellen oder unterstützen, die über die Leistungen der im betreffenden Wirtschaftsgebiet in Betracht kommenden Konkurrenz hinausgehen.

Die genossenschaftlichen Vertreter bestritten irgendeine Verpflichtung, Forderungen des Personals zu entsprechen, welche über die Norm hinausgehen, die in der Gesetzgebung vorgesehen oder in den Privatbetrieben allgemein üblich sind; dagegen erklärten sich die Genossenschaften bereit, die Arbeitsverhältnisse durch Einführung von Fürsorgemassnahmen möglichst günstig zu gestalten, ohne jedoch nach dieser Richtung hin eine vertragliche Verpflichtung anzuerkennen.

Diesen Vorschlägen gegenüber stellten sich die gewerkschaftlichen Vertreter auf den Standpunkt, dass eine Diskussion über diese Fragen keinen Zweck habe, sofern die Genossenschaften nicht von vorneherein das Obligatorium der gewerkschaftlichen Organisation, das die Hauptforderung der Gewerkschaften bilde, anerkennen.

Die Vertreter des V. S. K. und der Konsumvereine mussten angesichts der Zusammensetzung der Mitgliedschaft der Konsumvereine einen derartigen Organisationszwang unbedingt ablehnen, weshalb die Frage der Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht zu Ende beraten werden konnte.

Dessenungeachtet erachtet die Verwaltungskommission die in der Paritätischen Kommission gepflogenen Beratungen doch von gutem und die einstimmig angenommenen und vorhin aufgeführten Thesen bieten eine Grundlage dafür, alle auftauchenden Fragen zwischen den Leitungen der genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Zentralorganisationen zu besprechen, ohne dass der V. S. K. durch die angenommenen Thesen verpflichtet wäre. Es ist auch nicht zu verkennen, dass bei auftauchenden Schwierigkeiten bezüglich der Regelung der Arbeitsverhältnisse in einzelnen Konsumgenossenschaften die Paritätische Kommission als Einigungsinstanz erforderlichenfalls einen günstigen Einfluss auszuüben vermöchte.

Im folgenden Jahr 1926 wurden in bezug auf das Projekt einer *Genossenschaftsbank* neue Fortschritte gemacht. Der Aufsichtsrat beschloss auf Grund eines Entscheides der Delegiertenversammlung von seiten des V. S. K. eine Million Franken in Form von Anteilscheinen zu übernehmen.

Verwaltungskommission und Aufsichtsrat haben die Angelegenheit wiederholt eingehend behandelt und es wurden auch Besprechungen abgehalten mit Vertretungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der ursprünglich die Errichtung einer Arbeiterbank beabsichtigte, dann aber an den V. S. K. gelangte, um eventuell auf gemeinsamer Grundlage die Gründung einer Bank vorzunehmen. Die Verwaltungskommission und auch der Aufsichtsrat vertraten von Anfang an den Standpunkt, dass eine Bank gegründet werden solle, an der sich alle Bevölkerungskreise beteiligen können, soweit sie auf dem Boden der Förderung der wirtschaftlichen Interessen auf gemeinschaftlicher Grundlage stehen. Ein Statutenentwurf für die neue Bank ist ausgearbeitet und wird der nächsten Delegiertenversammlung in Interlaken mit Bericht und Antrag vorgelegt werden. Dies Anträge lauten auf Beteiligung des V. S. K. an der zu gründenden Bank sowie Ueberleitung der bisherigen Bankabteilung des V. S. K. an dieselbe.

Ein Spezialbericht, der der Delegiertenversammlung unterbreitet wurde, präzisiert die Motive dieser Neugründung. Ferner prüfte der Aufsichtsrat ebenfalls die Mittel, mit denen der Zündholztrust, der auch in andern Ländern im Entstehen begriffen war, bekämpft werden könnte. Er übermittelte der Delegiertenversammlung einen Vorschlag des Kreisverbandes IIIa, der die *obligatorische Revision der Verbandsvereine* verlangte.

E. *Angst*, der damalige Präsident des Aufsichtsrates, konnte im Jahre 1927 das *Jubiläum* seiner 25jährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat, dem vormaligen Verbandsvorstand, feiern. In diesem Jahre wurde vor allem auch um die Neutralität der Genossenschaftsbewegung gekämpft. Auf der andern Seite stimmte der Aufsichtsrat, indem er auf frühere Entscheide zurückkam, einer Beteiligung des V. S. K. im Ausmass von zwei Millionen Franken an der neuen *Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften* zu. Die nunmehr gegründete Bank trat ebenfalls dem V. S. K. bei. Schliesslich genehmigte der Aufsichtsrat ebenfalls die Erweiterung des Besitzes in Weggis, um dort ein *Ferienheim* zu errichten, sowie auch die Vergrösserung des Lagerhauses Wülflingen.

Endlich wurde im Jahre 1928 der frühere Präsident des Kreisverbandes IIIa, F. *Tschamper*, zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt. Der Aufsichtsrat beschloss, sich mit zwei Millionen Franken Anteilscheinen an der neugegründeten Bank zu beteiligen und nahm in Aussicht, die Delegiertenversammlung des Jahres 1930 im Zusammenhang mit dem *40jährigen Bestehen des V. S. K.* nach Basel einzuberufen.

(Fortsetzung folgt)

Der europäische Lebensstandard

Im Gegensatz zu den USA, wo periodisch sehr detaillierte Verbrauchsstatistiken veröffentlicht werden, stellt die Verbrauchsstatistik, die weit bessere Anhaltspunkte für eine Schätzung des Lebensstandards liefert als etwa die Einkommensstatistik, in Europa fast völliges Neuland dar. Der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE), die diesem Thema kürzlich eine umfangreiche Studie widmete, stand daher nur sehr dürftiges statistisches Material zur Verfügung, mit dem Ergebnis, dass das Werk als Ganzes nicht jenen fundierten Eindruck macht, den alle anderen Berichte der ECE vermittelten. Oft fehlen auch die Vergleichsdaten für einzelne Länder, und insbesondere für den Lebensstandard in Osteuropa, vor allem in der UdSSR sagt die Veröffentlichung der ECE wenig aus.

Der Gesamteindruck der Recherche ist der, dass der Lebensmittelkonsum in fast allen Ländern Europas mengenmässig den Vorkriegsstandard wieder erreicht hat. Nur in Deutschland liegt der Lebensmittelverbrauch noch nennenswert unter den Vorkriegsziffern, doch muss man dabei bedenken, dass der Bericht der ECE auf die Ziffern des Jahres 1949 und teilweise 1948 gestützt ist, also der wirtschaftliche Aufschwung Westdeutschlands im ersten Halbjahr 1950 noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Aus der Tatsache, dass der Lebensmittelverbrauch etwa so gross wie vor dem Krieg, das Sozialprodukt unter Abzug der Wiederaufbau- und Investitionsquote aber in den meisten Staaten geringer ist, folgt zwangsläufig — und auch statistisch nachgewiesen — dass im Budget des Durchschnittskonsumenten der Posten Lebensmittel heute grössere Bedeutung als vor 1939 hat. Wenn der mengenmässige Lebensmittelverbrauch, auf Kalorienbasis gemessen, von jenem vor dem Krieg auch kaum verschieden ist, so hat sich doch seine Zusammensetzung geändert; vor allem der Anteil der Eiweisstoffe ist geringer, noch stärker ist der Rückschlag, wenn man nur das tierische Eiweiss berücksichtigt. Auch der Fettkonsum ist kleiner: die Kompensation erfolgt noch immer über die Kohlehydrate.

Interessant ist auch, dass trotz grosser Verschiedenheit der Einkommenshöhe zwischen den einzelnen europäischen Ländern nur unwesentliche Unterschiede im Lebensmittelkonsum bestehen. Der durchschnittliche Kalorienverbrauch ist in Dänemark, einem der reichsten Länder Europas, nur um etwa 3% grösser als in Jugoslawien, das so ziemlich an letzter Stelle steht. Weit grösser sind die Schwankungen in der Zusammensetzung der Lebensmittel, und in den reichen Ländern ist der Verbrauch an tierischem Eiweiss und Fett um mehr als 100% höher als in den ärmeren, was nur teilweise darauf zurückzuführen ist, dass die reicheren Länder grösstenteils im Norden Europas liegen, wo schon klimatisch ein grösserer Fettkonsum notwendig ist. Nach den Feststellungen der ECE sind aber die Unterschiede im Fleischkonsum nicht so gross wie vor dem Krieg; nicht uninteressant ist, dass der Fleischkonsum im planwirtschaftlich geführten England gegenüber der Vorkriegszeit um fast genau so viel Prozent gefallen ist, wie in der marktwirtschaftlichen Schweiz. Ueberraschend erscheint auch, dass das meist als Einheit behandelte Skandinavien konsummässig alles andere als einheitlich ist: 1949 betrug der Fleischkonsum pro Kopf in Dänemark 64 kg, in Schweden 42 kg und in Norwegen, wohl wegens des billigen Fischsurrogats, nur 27 kg; ähnlich grosse Unterschiede wurden aber schon vor dem Krieg verzeichnet.

Ueber das Verhältnis der Lebensmittel- zu den Genussmittelpreisen gibt eine Tabelle Aufschluss, die den Preis von zehn Zigaretten billiger Durchschnittssorte in Kilogramm Brot und Hilfsarbeiterstundenlöhnen ausdrückt.

Diese Tabelle sieht für eine Reihe europäischer Staaten folgendermassen aus:

10 Zigaretten kosten soviel wie	*kg Brot*	*d. s. Hilfsarbeiter-stunden*
Dänemark	3½	½
Norwegen	3	½
Grossbritannien	3	¾
Deutschland	2	¾
Schweden	1½	½
Oesterreich	1	½
Niederlande	1	?
Schweiz	1	¼
Frankreich	1	½
Finnland	¾	¾
Belgien	¾	?
Ungarn	¾	¼
Polen	½	¼

Wenn auch die Tabelle nur abgerundete Ziffern bringt, so ist sie doch recht interessant, besonders wenn man den Brotpreis zu den Löhnen in Beziehung setzt. 1 kg Brot notiert in Hilfsarbeiterlöhnen: Dänemark 1/7, Norwegen 1/6, Grossbritannien ¼, Deutschland 3/8, Schweden ⅓, Oesterreich ½, Schweiz ¼, Frankreich ½, Finnland ⅓, Ungarn ⅓, Polen ½. Oesterreich, Frankreich und Polen sind also die Länder mit dem höchsten Brotpreis oder den niedrigsten Löhnen, gefolgt von Deutschland, Schweden, Finnland und Ungarn vor Grossbritannien und der Schweiz, wogegen Dänemark und Norwegen den billigsten Brotpreis haben. Allerdings ist dieser Masstab nur mit Vorsicht zu gebrauchen, weil der Brotpreis als politischer Preis in den meisten Staaten manipuliert ist. Die Zigaretten wieder sind in Grossbritannien und Deutschland am teuersten, in der Schweiz, Finnland, Ungarn und Polen am billigsten. Auch hier ist Zurückhaltung angebracht, da bei Zigaretten noch mehr als beim Brot die Qualität ausschlaggebend ist; der Tabakkonsum wird auch in ganz verschiedenem Ausmass fiskalisch belastet, so dass ein Schluss vom Zigarettenpreis auf den Preis der Genussmittel überhaupt voreilig wäre.

Der Bericht der ECE benügt sich aber nicht nur mit den Aufwendungen für Lebens- und Genussmittel, sondern versucht auch, soweit Daten zur Verfügung stehen, andere Kriterien des Lebensstandards zu verwerten, unter anderem die durchschnittliche Wohnfläche pro Person. Wenn auch hier die Angaben nicht unbedingt vergleichbar sein mögen, je nachdem, ob man nur Wohnräume oder auch Nebenräume berücksichtigt, so ist es doch interessant zu erfahren, dass in Russland auf eine Person eine Wohnfläche von 5 Quadratmetern kommt, gegenüber 12 im übervölkerten Italien und 23 in Frankreich, dessen Wohnstandard an westeuropäischen Verhältnissen gemessen noch immer mehr als bescheiden ist.

Trust, einmal anders

Im Laden unterhalten sich zwei Frauen über Notvorrat und ich werde unfreiwillig Zeuge folgender Belehrung:

«Wänn ich Ine en gueta Rat dörf gää, Frau Geier, so chaufed Si jaa truschtfreis Fett, das isch besser und hebed vill länger.»

«Warum hebeds dänn länger?»

«Ebe will kei Truscht biigmischt ischt!»

«Ja, was isch dänn Truscht?»

«Genau weiss ischs sälber nööd, es söll irgend so öppis Chemisches sy!» bi («Nebelspalter»)

Die Bewegung im Ausland

Deutschland. *Sparen in der Genossenschaftsfiliale.* In Hamburg, Düsseldorf, München, Frankfurt, Hannover und Stuttgart bestehen, von den Genossenschaften und den Gewerkschaften ins Leben gerufene Banken für Gemeinwirtschaft. Diese verwalten schon heute Sparguthaben von über 100 Millionen D-Mark. Um allen Mitgliedern der Konsumgenossenschaften Westdeutschlands den Weg zum Bankschalter zu ersparen, sollen nun die 6200 Genossenschaftsfilialen zu Einnehmereien dieser Banken für Gemeinwirtschaft gemacht werden. Kleine und kleinste Beträge, die heute gewöhnlich nicht gespart werden, sollen auf diesem Wege den gemeinsamen Bestrebungen der Konsumenten dienstbar gemacht werden und gleichzeitig den Sparwillen in Deutschland fördern.

— *Von der GHG.* Seit ungefähr zwei Jahren besteht nun die *Gemeinwirtschaftliche Hochseefischerei-Gesellschaft*, die seinerzeit gemeinsam von der Grosseinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften, dem deutschen Gewerkschaftsbund, den Staaten Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ins Leben gerufen worden ist. Sie besitzt heute 15 Fischerdampfer mit rund 7000 Bruttoregistertonnen und einem Fassungsvermögen von 60 000 Zentnern. Von Anfang Januar bis Mitte November 1950 wurden von den Fischereifahrzeugen der GHG rund 450 000 Zentner Fische, die einen Gesamterlös von sechs Millionen D-Mark ergaben, gefangen. Damit hat nach erst zweijährigem Bestehen die GHG sich ungefähr *8 bis 9% der gesamtdeutschen Hochseefischfänge gesichert.*

Vor kurzem ist das fünfzehnte Motorschiff «Rendsburg» in Dienst gestellt worden, das sich, wie die bisher gebauten Schiffe, durch äusserste Rationalität auszeichnet. Es verfügt über die neuesten technischen Errungenschaften, wie Echolot und Fischlupe, elektroakustische Meerestiefenmesser und besitzt daneben auch ganz ausgezeichnete Unterkunftsräume für Offiziere und Mannschaften.

— *Wechsel im Präsidium des Zentralverbandes.* Der bisherige Vorsitzende des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften, Dr. Harald *Koch*, der auch die Interessen der Konsumgenossenschaften und Konsumenten im westdeutschen Bundestag vertritt, ist vom Präsidium des Zentralvorstandes zurückgetreten, da seine Beanspruchung in Bonn sich auf die Dauer nicht mit seinem verantwortungsvollen Amt vereinbaren liess. Er bleibt weiterhin Mitglied des Zentralvorstandes. Zum neuen Vorsitzenden wurde ernannt Carl *Schumacher* und zu dessen Stellvertreter Richard *Wilhelm*, die beide schon bisher dem Vorstand (Geschäftsleitung) angehört haben. m.

Bibliographie

Die internationale Genossenschaftsbewegung 1947—1949. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumgenossenschaften in Hamburg hat kürzlich die Nummer 1 einer neuen Schriftenreihe «Genossenschaftliche Welt, Beiträge zur Genossenschaftskunde des Auslandes» herausgegeben, die sich mit der internationalen Genossenschaftsbewegung in den Jahren 1947—1949 beschäftigt. Dr. E. *Hasselmann*, Mitglied des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften, ist der Verfasser dieser Schrift, die zunächst einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit des IGB gibt, um dann anschliessend in einzelnen Darstellungen hinzuweisen auf die Entwicklung der Genossenschaften in zahlreichen Ländern aller Kontinente. Die Schrift bietet auf nicht viel mehr als 50 Seiten einen gedrängten Ueberblick über die Genossenschaften und über die genossenschaftliche Arbeit der letzten Jahre und kann deshalb allen, die sich orientieren möchten, nur empfohlen werden. -nn

Der **Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1949** (der beim Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins in Zürich, Börsenstrasse 17, zum Preise von Fr. 5.— bezogen werden kann) ist soeben erschienen. Dieser Bericht stellt die Fortsetzung der vom Vorort herausgegebenen bekannten Publikationsreihe dar und erteilt in umfassender Weise über das schweizerische Wirtschaftsleben Aufschluss.

Der erste einleitende Teil befasst sich wie üblich mit den wichtigsten wirtschaftlichen Geschehnissen des Berichtsjahres, wobei aber auch einigen allerjüngsten Entwicklungen Rechnung getragen worden ist. Insbesondere werden zur Sprache gebracht: die Entwicklung der Weltproduktion an Rohstoffen und des Welthandels, der Beschäftigungsgrad in verschiedenen Ländern, die internationale Preisbewegung, die Auswirkungen der von den USA im Rahmen des Marshallplanes an Europa gewährten Hilfe, die Bestrebungen zur Liberalisierung des Waren- und Zahlungsverkehrs, die Haltung der Schweiz gegenüber der Europäischen Zahlungsunion, die zunehmende Bedeutung der Zollfrage für die schweizerische Wirtschaft, die Auswirkungen der Abwertungswelle vom September 1949, die allgemeine Konjunkturlage der Schweiz sowie die Frage der Finanzreform im schweizerischen Bundesstaat.

Im statistischen Teil, der wiederum die Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft in übersichtlicher Tabellenform beleuchtet, sind einige Tabellen revidiert worden, um den Aenderungen in der offiziellen Statistik Rechnung zu tragen. Der statistische Teil enthält — um nur die wichtigsten Gebiete zu nennen — Auskünfte über die Entwicklung der Bevölkerung, des Arbeitsmarktes, der Arbeitslöhne, der Preise sowie der Finanzen von Bund und Kantonen, ferner wertvolle Angaben über den Aussenhandel der Schweiz.

Der wichtigste Teil des Berichtes ist wie üblich wiederum der dritte, der die Kapitel über die verschiedenen Zweige von Handel und Industrie der Schweiz sowie ihre Unterbranchen enthält. In jedem Branchenkapitel werden die Lage und die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweiges im Jahre 1949 einer genauen Prüfung unterzogen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Darstellung aller Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft haben auch dieses Jahr einige Kapitel wiederum weitere Ergänzungen erfahren. Der dritte Teil des Berichtes ist insofern ganz besonders wertvoll, als er auf einer Dokumentation beruht, die sonst nicht jedermann zugänglich ist.

Der Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1949, der ebenfalls in französischer Sprache erscheint, ist zweifellos die vollständigste und bestdokumentierte Veröffentlichung über den Gang der schweizerischen Wirtschaft im Jahre 1949. Er stellt eine reiche Informationsquelle dar, die mit Gewinn benützt werden wird.

Wir möchten wahre Geschichten lesen! Wie oft hörten die Eltern den Ausspruch: «Ich möchte eine wahre Geschichte lesen, nicht so dummes, erfundenes Zeug!» Gerade die Zwölf- und Dreizehnjährigen, die sich vom Kinderland abzuwenden beginnen und brennend gespannt sind auf das «wirkliche» Leben, mögen sich nicht mehr zufriedengeben mit dem Genre von Büchern, der ihnen vor kurzem noch lieb und vertraut war. — All diesen «Wirklichkeitssuchern» weiss ich ein ganz unglaublich gutes Buch, das alle Wunder und Abenteuer erlebter Wirklichkeit enthält. Es ist der Sammelband 62 des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes, der vier Erzählungen oder, wie unsere Buben sagen, «wahre Geschichten» umfasst. Da ist einmal die Erzählung «Pioniere der Luft», die den jungen, flugbegeisterten Lesern von der Brüdern Montgolfier berichtet, die eine Papierhülle mit dem Rauch eines Gemisches von Stroh und Wolle füllten und so im Jahre 1873 den ersten Ballon steigen liessen. Aber auch Graf Zeppelin kommt darin vor, der alle Hindernisse überwand, bis er sein erstes, berühmtes Luftschiff konstruiert hatte. — Die zweite Erzählung «Das grosse Geheimnis» zeigt anhand vieler Bildtafeln das Leben und die Abenteuer der grössten Erfinder unserer Geschichte, deren Geheimnis darin bestand, dass sie niemals nachgaben, sondern über alle Hindernisse hinweg durchhielten. «Hinaus auf die hohe See» ging ein Hamburger Schiffsjunge, und unsere Buben lernen von ihm viel Geographie und — was für sie vielleicht noch wichtiger ist! — er vermittelt ihnen mannigfaltige Schiffstypen-Kenntnisse. — Buben, die sich für Eektrizität interessieren — und weche täten das nicht? —, finden im vierten Abschnitt des reich illustrierten Bandes noch vollständige und sehr leichtverständliche Erklärungen über die Entstehung eines Elektrizitätswerkes unter dem Titel: «Wir bauen ein Elektrizitätswerk.» Sie lernen dabei unendlich viel, und zwar — was sehr wichtig ist —, ohne es zu merken.

Das äusserst empfehlenswerte Buch, das, wie alle Hefte und Sammelbände des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes, in den Schulvertriebsstellen, Buchhandlungen und Kiosken oder bei der Geschäftsstelle des SJW (Postfach Zürich 22) erhältlich ist, wird für alle Buben, die sich «wahre Geschichten» wünschen, das schönste Weihnachtsgeschenk sein. Der billige Preis von Fr. 2.50 macht die Anschaffung auch für den bescheidenen Geldbeutel möglich. I. G.

Aus unserer Bewegung

Landquart. *Klaustag in Mastrils.* Vorbei ist der Abend, an dem die Kinderlein gross und klein mit freudigem oder auch klopfendem Herzen den St. Nikolaus erwarteten. Gar reichlich waren die Gaben und zu Herzen gingen die gütigen Ermahnungen des lieben St. Nikolaus, der den weiten Weg zu uns hinauf nicht gescheut und jedes Haus der Genossenschaftsfamilie besucht hat. Alle Genossenschafter, ganz besonders die Kinder, möchten dem lieben St. Nikolaus und allen seinen Helfern nochmals recht herzlich danken und zugleich versprechen, immer recht gute Genossenschafter zu bleiben. Also auf Wiedersehen nächstes Jahr.

Die Genossenschafter von Mastrils

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurden überwiesen:

Fr. 200.— von der Konsumgenossenschaft Biberist
» 100.— vom Konsumverein Grabs
» 300.— von der Konsumgenossenschaft Solothurn

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Nachfrage

Wir suchen auf 1. Februar 1951 eine freundliche, tüchtige **1. Verkäuferin** mit reichen Erfahrungen in Textil-, Haushaltartikel- und Lebensmittelverkaufs sowie Schaufensterdekoration. Ferner eine freundliche **2. Verkäuferin** mit guten Branchenkenntnissen in Textilien, Haushaltartikeln und Lebensmitteln. Handgeschriebene Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit unter Beilage von Photo und Zeugnisabschriften sind zu richten an die Verwaltung des Konsumvereins Oberentfelden.

Angebot

Verkäuferin mit Seminarausbildung und Fähigkeitsausweis sucht Stelle in einem Konsumverein des Kantons Bern. Offerten erbeten unter Chiffre B. S. 217 an die Kanzlei II. Departement V. S. K., Basel 2.

INHALT: *Seite*